

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **kindertrauer.org** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Mittlere Gstücktstrasse 50, 8180 Bülach.

2. Zweck

- 2.1 kindertrauer.org ist ein gemeinnütziger Verein, der Kindern und Jugendlichen kostenlos Trauerbegleitung anbietet, welche durch einen Suizid einen Elternteil verloren haben. Kinder und Jugendliche werden im Trauerfall durch erfahrene und gut ausgebildete Trauerbegleiter*innen aktiv unterstützt.
- 2.2 kindertrauer.org kann monatliche Treffen von Trauergruppen organisieren.
- 2.3 kindertrauer.org ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

3. Aufnahme

- 3.1 Aktivmitglied kann jede erwachsene Person werden, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit als Trauerbegleiter*in unterstützt. Interessierte unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit der Erklärung, dass sie mit den Statuten einverstanden sind, mit einem Motivationsschreiben und Nachweis ihrer Kompetenzen als Trauerbegleiter*in und/oder Therapeut*in. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grund ablehnen. Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 3.2 Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie werden regelmässig über die Aktivität des Vereines informiert und persönlich zu öffentlichen Anlässen des Vereines eingeladen. Gönnermitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Gönnerbeitrag.

- 3.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Aktivmitglieder und zu Ehrenmitgliedern gewählte ehemalige Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- 4.2 Aktivmitglieder, die als Trauerbegleiter*innen Kinder und Jugendliche in der Trauerphase begleiten, werden durch den Verein finanziell entschädigt. Über die Höhe und Dauer der Entschädigung entscheidet fallbezogen der Vorstand.
- 4.3 Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie werden nicht an die Generalversammlung eingeladen.
- 4.4 Der ordentliche Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder und Gönnermitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Eintritts- und Austrittsjahr zu entrichten.

5. Austritt, Erlöschen, Ausschluss

- 5.1 Der Austritt als Aktivmitglied ist auf jedes Quartalsende möglich, als Gönnermitglied auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist in schriftlicher Form, entweder per Post oder E-Mail, mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- 5.3 Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.4 Wer in schwerwiegender Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins bilden:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle

7. Generalversammlung (GV)

- 7.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Organ des Vereins.

- 7.2 Die Generalversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich anzukündigen. Dies kann auf dem Postweg wie auch per E-Mail erfolgen.
- 7.3 Mitglieder können einen Antrag bis spätestens 14 Tage vor dem einberufenen Versammlungstag schriftlich, per Post oder E-Mail, an die Adresse des Präsidenten stellen.
- 7.4 Anlässlich der Generalversammlung können nur Themen behandelt werden, die als Antrag bis zu diesem Datum eingegangen und entsprechend traktandiert sind.
- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 7.6 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

8. Aufgaben der Generalversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - e) die Wahl des Revisors
 - f) die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) den Entscheid über andere Geschäfte auf Antrag des Vorstandes
 - h) die Revision der Statuten gemäss Ziffer 13
 - i) die Auflösung des Vereins gemäss Ziffer 14
- 8.2 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anrecht auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen, inkl. Weiterbildungskosten, sofern diese Vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Nimmt der zeitliche Aufwand einzelner oder aller Vorstandsmitglieder sehr viel Zeit in Anspruch, werden die Vorstandsmitglieder entschädigt. Über Höhe und Umfang der Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.
- 9.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Rechnungsführer
 - e) Beisitzer

- 9.3 Der Vorstand wird jeweils für 5 Jahre gewählt. Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf Ende der Amtszeit neu. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und deren Einberufung
 - c) Vernetzung mit anderen Vereinigungen welche ähnlichen Ziele verfolgen
 - d) Rechnungsführung
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - f) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Ziffer 3
 - g) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und für diese auch andere Mitglieder einsetzen
 - h) Bewilligung von Beiträgen gemäss Ziffer 9.1 für Vorstandsmitglieder
 - i) Bewilligung von Beiträgen gemäss Ziffer 4.2 für Trauerbegleiter*innen
 - j) Bewilligung von Akuthilfe für betroffene Kinder und Jugendliche, die einen nahen Angehörigen (nicht Elternteil) durch Suizid verloren haben und finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten für eine Trauerbegleitung zu tragen
- 9.6 Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und in welcher Form die Zeichnungsberechtigung zu erfolgen hat.

10. Kontrollstelle

- 10.1 Die Kontrollstelle wird jährlich anlässlich der Generalversammlung gewählt und besteht aus einer Revisorin / einem Revisor. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet anlässlich der Jahresversammlung der Generalversammlung.

IV. Finanzen

11. Vereinsvermögen

- 11.1 Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
 - b) Spenden, Kollekten und Zuwendungen Dritter
 - c) Erlöse aus Dienstleistungen
 - d) Erlöse aus Verkauf Trauerboxen, Bücher etc.
 - e) Erträge aus Vereinsvermögen

12. Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Einbezug der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

V. Statutenrevision und Auflösung

13. Statutenrevision

13.1 Die Revision der Statuten des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

14. Vereinsauflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

14.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist.

14.3 Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes, welcher juristischen Person, die die Forderungen nach Ziffer 14.2 erfüllt, Gewinn und Kapital zugewendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

15. Vereinsjahr

15.1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

16. Inkraftsetzung

16.1 Diese Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 16. Juni 2021 in Bülach vom einstimmig gewählten Vorstand genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bülach, 16. Juni 2021